

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 47

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

getragen war und die Infanterie sich beidseitig in dichtgedrängten Massen gegenüberstand, wurde zum Gefechtsabbruch geblasen (12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr). Auf beiden Seiten waren die Verbände stark durcheinander gewürfelt. Jede Partei verfügte hier — bei Abrechnung der ausser Kampf gesetzten Truppen — über 4 Bataillone, dazu das Westdetachement über ein Artillerieregiment, welches aber im letzten Stadium des Gefechtes nicht mehr mitwirken konnte. Der Angriff des Ostdetachements musste offenbar als abgeschlagen betrachtet werden, wenn man nicht annehmen wollte, dass das Feuer seiner Artillerie auf les Closurates derart enfilierend gegen Esserts Bélats habe wirken können, dass das Auftreten der dichten Infanteriemassen des Verteidigers dasselbst unmöglich war.

Ungefähr zur gleichen Zeit mit dem linken Flügel ging auch der räumlich ca. 1 Kilometer getrennte rechte Flügel des Ostdetachements (Bat. 25 und 26) zum Sturme auf die Stellung von Cerlatez (2 Komp. Bat. 34 und 1 Komp. Bat. 35 à cheval der Strasse) vor. Als der Angreifer unter den Klängen des Berner Marsches und mit fliegenden Fahnen in die Stellung einbrach, traten ihm aber zum Gegenstoss drei intakte Kompagnien des Bat. 35 entgegen, so dass auch hier der Erfolg für das Ostdetachment kein durchschlagender war.

Der Kriegszustand zwischen den beiden Brigaden erlosch sofort mit Abbruch des Gefechtes und die Division formierte sich zum Beginn der Manöver gegen die V. Division.

(Fortsetzung folgt.)

**Artaria's Universal-Administrative Karte der österreichisch-ungarischen Armee.** Bearbeitet von Oberst Zipser. Massstab 1:1,500,000. 2. Auflage. 1893, Verlag und Eigentum von Artaria & Comp. Preis Fr. 6. 40.

Die schöne Karte in Farbendruck hat uns besonders angesprochen, da sie uns die musterhafte Territorialeinteilung der Wehrmacht eines grossen Reiches vor Augen führt. Sie gibt uns die Ergänzungsbezirke des Heeres, der Landwehren, des Landsturmes und der Kriegsmarine. Mit einem Blick erhalten wir Aufschluss über die Korpsbezirke, welche durch verschiedene Farben ersichtlich gemacht sind, dann die Grenzen der Ergänzungsbezirke der Einheiten des Heeres, der Divisionen, Brigaden und Regimenter, der Landwehr- und Landsturm-Einteilung, die Sitze der höheren Kommandos und Stäbe, die Ergänzung der Spezialwaffen und Anstalten des Heeres. Ausserdem ist das Eisenbahnnetz vollständig eingezeichnet. Die ein- und zweigleisigen Bahnstrecken sind durch die Zeichnung ersichtlich gemacht.

Eine schätzenswerte Beilage ist ein Quart-Textheft, welches in tabellarischer Form die detaillierte Nachweisung enthält, aus welchen Stellungenbezirken sämtliche Truppen und Anstalten der Land- und Seemacht ihre regelmässigen Ergänzungen beziehen.

Die Karte kann auch auf Leinwand aufgezogen und mit Stäben versehen bezogen werden. In diesem Falle stellt sich der Preis etwas höher.

## Eidgenossenschaft.

— (Die Botschaft des Bundesrates betreffend Kreditforderung für bauliche Anlagen im Munitionsdepot in Altdorf) lautet:

Tit. In Genehmigung unserer Botschaft vom 9. Dezember 1891 betreffend die Kriegsbereitschaft der schweizerischen Armee, haben Sie uns durch Beschluss vom 29. Januar 1892 ermächtigt, die Kontingentsbestände der Infanteriemunition auf

500 Patronen für jeden Gewehrtragenden des Auszuges und der Landwehr,

200 „ für jeden Gewehrtragenden des Landsturms,

und diejenigen der Artilleriemunition auf

500 Schuss für jedes Feldgeschütz und

400 „ „ „ Positions- und Gebirgsgeschütz

zu erhöhen, in der Meinung, dass der Vorrat an Infanteriemunition mit  $\frac{1}{5}$  bis  $\frac{1}{4}$  aus unlaborierten, aber zur raschen Laborierung vorbereiteten Bestandteilen bestehen könne und dass von den Beständen der Artilleriemunition  $\frac{1}{5}$  bis  $\frac{1}{4}$  unlaboriert im Rohgeschossdepot liegen dürfe.

Zur Unterbringung dieser Munitionsbestände und in Berücksichtigung der Notwendigkeit der Errichtung eines möglichst central gelegenen Munitionsdepots haben Sie sodann durch das Budget pro 1893 die Erstellung von 12 Pulver- und 4 Geschossmagazinen auf dem in der Nähe von Altdorf am Schächenbache gelegenen Landkomplex genehmigt.

Wir haben schon in der letztjährigen Budgetbotschaft darauf aufmerksam gemacht, dass diese Magazinierung die Errichtung einer Laborieranstalt zur Fertigstellung der unlaborierten Munition bedinge, wofür das vorhandene Areal und die dabei befindliche Wasserkraft ausgenützt werden könne. Nachdem die dahierigen Vorarbeiten beendet, die Pulver- und Geschossmagazine bereits fertiggestellt und mit der Einlogierung der Munition und deren Bestandteile begonnen worden ist, sind wir nun im Falle, ein bezügliches Kreditverlangen einzureichen. Will man einen regelmässigen Austausch der fertigen und teilweise laborierten Munitionsvorräte, sowie die Heranbildung eines Stocks guter Arbeiter ermöglichen, d. h. den mit Errichtung des Munitionsdepots in Altdorf gesuchten Vorteil rascher Fertigstellung unlaborierter Munition auch im Falle von Betriebsstörungen oder Unterbruch des Betriebes in der Munitionsfabrik Thun im Kriegsfall ausnützen, so bedingt dies die Ausführung folgender Bauten:

1. einer Turbinenanlage,
2. eines Laboriergebäudes für Infanteriemunition,
3. eines Laboriergebäudes für Artilleriemunition,
4. eines Verwaltungsgebäudes und
5. eines Kistenschoppes.

So wünschenswert es nun auch wäre, alle diese baulichen Anlagen sofort erstellen zu lassen, so beschränken wir uns bei unserer heutigen Kreditforderung vorläufig auf das äusserst Dringliche, d. h. auf die unter 1, 2

und 5 genannten Bauten. Dabei ist in Aussicht genommen, im Bedarfsfälle die Artilleriemunition ebenfalls im Laboriergebäude für Infanteriemunition fertig zu stellen, zu welchem Zweck das letztere in seiner Einrichtung entsprechend angelegt wird. Sofern nicht aussergewöhnliche Fälle eintreten, kann damit der Bau eines Laboriergebäudes für Artilleriemunition auf Jahre hinaus verschoben werden.

Laut Plänen und Kostenberechnungen kommen diese Bauten zu stehen:

|                                                                                                                                                                                                                     |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. die Turbinenanlage, Erstellung des Kanals, der Röhrenleitung und des Turbinenhauses, Transmission, Pumpe zu Feuerlöschzwecken mit Hydrantenleitung, Quellwasserpumpe und elektrische Beleuchtungseinrichtung auf | Fr. 105,000       |
| 2. das Laboriergebäude für Infanteriemunition auf                                                                                                                                                                   | " 169,000         |
| 3. der Kistenschopf auf                                                                                                                                                                                             | " 13,300          |
|                                                                                                                                                                                                                     | Total Fr. 287,300 |

um deren Bewilligung wir Sie hiermit ersuchen.

— (Kompetenzen des Chefs und der Abteilungschefs des eidg. Generalstabsbureaus.) (Bundesratsbeschluss.)

Unterm 14. Oktober 1890 wurde eine Neuorganisation des eidg. Generalstabsbureaus beschlossen, wonach dasselbe in 6 Abteilungen eingeteilt wurde, nämlich:

- 1) in die Kanzlei,
- 2) in eine Nachrichtenabteilung,
- 3) eine Generalstabsabteilung,
- 4) eine taktische Abteilung,
- 5) eine technische Abteilung und
- 6) in eine Eisenbahnabteilung.

Jeder dieser Abteilungen steht ein Chef vor, und das Ganze ist dem Chef des eidg. Generalstabsbureaus unterstellt.

Mittels Schlussnahme vom 6. November 1890 wurden sodann die Besoldungen und anderweitigen Kompetenzen des Personals des Generalstabsbureaus provisorisch wie folgt bestimmt, in der Meinung, dass bis zum Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes dafür die Bewilligung der Bundesversammlung auf dem Budgetwege einzuholen sei:

#### Art. 1.

Der Chef des Generalstabsbureaus bezieht die durch das Besoldungsgesetz vom 16. Juni 1877 festgesetzte Besoldung von Fr. 7500 nebst einer Pferderation. Ausserdem kommen ihm für Dienstreisen oder bei Verwendung ausserhalb des Wohnortes diejenigen Kompetenzen zu, wie sie nach den jeweiligen Beschlüssen oder Verordnungen für die übrigen Waffen- und Abteilungschefs festgesetzt sind.

#### Art. 2.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse beziehen die zur ständigen Dienstleistung auf dem Generalstabsbureau verwendeten Offiziere aus dem für den Unterricht des Generalstabes bewilligten Kredite folgende Jahresbesoldungen:

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Ein Hauptmann      | Fr. 4000—4500, |
| " Major            | " 4500—5000,   |
| " Oberstlieutenant | " 5000—5500,   |
| " Oberst           | " 5500—6000.   |

Im ferneren erhalten sie in denjenigen Schulen und Kursen, in denen sie berittenen Dienst zu leisten haben, die reglementarische Pferde- und Bedientenschädigung und für Dienstleistungen (Kurse, Rekognoszierungen, Spezialaufträge) ausserhalb Bern für jeden Tag eine Zulage von Fr. 8 (Nachtlagervergütung inbegriffen). Für die Reisen werden die effektiven Transportauslagen vergütet.

In der Budgetbotschaft pro 1891 wurde dieser Be-

schluss erwähnt, und die eidgen. Räte haben denselben nicht beanstandet.

Am 12. Mai 1893 ist nun eine neue Verordnung betreffend Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals erlassen worden, welche einer neuen Fixierung der Entschädigung des Chefs des eidg. Generalstabsbureaus und der Abteilungschefs des letztern ruft.

Nach Einsichtnahme eines Berichtes des Militärdepartements wird antragsgemäss beschlossen:

1. Der Chef des Generalstabsbureaus und die Abteilungschefs des letztern, sobald sie ausserhalb ihres Wohnortes Bern als Kurskommandanten und ausserordentliche Instruktoren in Generalstabsschulen und Kursen verwendet werden, erhalten für die Dauer ihres auswärtigen Aufenthaltes den Gradsold nebst den gesetzlichen Kompetenzen gleich den Kursteilnehmern; dafür aber erhalten sie die in Art. 21, lit. A, der Verordnung betreffend Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals vom 12. Mai 1893 vorgesehene Ausmarschzulage nicht.

Ferner bezieht der Chef des Generalstabsbureaus, als rationsberechtigt, keine Pferdeentschädigung. Bei Verwendung derselben im Instruktionsdienst in Bern selbst bestimmt das Militärdepartement im Sinne des Art. 5 der cit. Verordnung in jedem einzelnen Falle die Entschädigung.

2. Der Chef des Generalstabsbureaus und die Abteilungschefs des letztern erhalten bei amtlicher Abwesenheit von Bern, welche nicht den sub 1 erwähnten Charakter des Instruktionsdienstes hat, die durch die Bundesratsbeschlüsse vom 26. November 1878 und 25. März 1890 festgesetzten ordentlichen Taggelder der Beamten der eidg. Centralverwaltung.

3. Dieser Beschluss wird rückwirkend erklärt auf den Zeitpunkt des Beginnes der diesjährigen Rekognoszierungsreise des Generalstabes (2. Juli).

4. Die durch diese Schlussnahme betroffenen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. November 1890, betreffend die Besoldung und die Kompetenzen des Personals des Generalstabsbureaus, werden aufgehoben.

Das Militärdepartement wird eingeladen, diesen Beschluss im Budget pro 1894, sowie die Gründe, welche ihn veranlasst haben, zu erwähnen.

— (Kavalleriekarabiner.) Der Bundesrat hat das vom Militärdepartement vorgelegte kleinkalibrige Modell eines Kavalleriekarabiners (Gradzugverschluss nach dem System Mannlicher) genehmigt. (B. Bl.)

— (Einige Bemerkungen über den Marsch der Urner Landwehr über den Sellapass.) In einem mit „Der Feldpater“ unterzeichneten Artikel des „Nidwaldner Volksblattes“ wird gesagt: „Die Zeitungen wissen es zu rühmen und bringen lange und begeisterte Berichte von einem Ausmarsche des ernerischen Landwehr-Bataillons von Eriels nach Andermatt über den Sella-Pass, von 3 Uhr morgens bis 5 Uhr abends mit nur einem halbstündigen Halt.\*) Die Kraft und die Ausdauer dieser braven Mannschaft in Ehren, erlauben wir uns doch die bescheidene Frage: Musste das wirklich sein? und nützt das etwas? — Ein Bericht deutet an: man habe nicht rasten dürfen, weil heranziehende Nebel und Schneegestöber zur Eile gemahnt hätten. Das heisst mit andern Worten: es hat nur an einem Haar gehangen und es war mehr ein glücklicher Zufall, dass nicht die ganze Truppe in Nebel und Schnee den Weg verloren und elendig umgekommen, oder nur mit übermenschlichen

\*) Nicht ganz richtig. Von 5¼ Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags. Betreff der Raste verweisen wir auf die Angaben in Nr. 45.

Anstrengungen hätte gerettet werden können. Wir hätten gemeint, die Eidgenossenschaft habe gerade mit Rücksicht auf die Landesverteidigung so viele Millionen an die Eisenbahn durch den Gotthard bezahlt und seitdem diese Bahn gebaut und im Betriebe ist, gehen vernünftige Leute mit der Bahn durch den Gotthard und langen die Batzen nicht mehr, so gehe man doch der schönen Strasse nach und nicht über den Sella-Pass, am allerwenigsten im Wintermonat. Nichts für ungut! Ich verstehe die Sache vielleicht nicht recht; aber wenn man doch immer von Volksrechten so laut redet, so dürfte man wohl auch das Militär etwas besser behandeln, den Soldaten wenigstens nicht so ausserordentliche Anstrengungen zumuten.“

Zur Richtigstellung möge uns folgende Antwort gestattet sein:

Wenn der Feldpater etwas für den armen geplagten Soldaten thun wollte, so wäre es besser gewesen, eine Lanze für eine zweckmässigere Bekleidung und Ausrüstung der Gotthardtruppen zu brechen. Allerdings viel würde es nicht genützt haben, denn alle bezüglichen Vorschläge haben bisher das Schicksal des „wertlosen Materials“ gehabt. Auf die Frage des Feldpaters: Musste es wirklich sein? antworten wir mit „Ja!“ Der Wehrmann muss schon im Frieden an die Anstrengungen gewöhnt werden, die ihm im Kriege, daher der Verteidigung des Vaterlandes wegen zugemutet werden müssen. Bei vorausgegangener genauer Prüfung aller Verhältnisse und zweckmässiger Anordnung, wie sie hier stattgefunden hat, war die Gefahr des Marsches nicht so gross. Unfälle sind zwar bei Übungen im Hochgebirge nie ganz ausgeschlossen, aber menschliche Vorsicht kann ihre Wahrscheinlichkeit sehr verringern. — Es ist keinem Zweifel unterworfen, mit der Eisenbahn, im bequemen Wagen, gelangt man viel schneller und sicherer von Airolo nach Göschenen, als über den Sella-Pass. Wüsste man sicher, dass unser südlicher Nachbar in dem Falle eines Krieges mit der Eisenbahn durch den Tunnel kommt, so würde man sich die Gotthardbefestigungen erspart haben und hätte statt dieser in Göschenen am Tunnelausgang einen grossen eisernen Kratten oder eine Rüsche angebracht, um seine successive ankommenden Bataillone abzufangen. Wenn der Feldpater meint, er verstehe die Sache vielleicht nicht recht, so hat er das Richtige getroffen. Es wird ihn vielleicht überraschen, wenn wir ihm sagen, dass im Hochgebirg die Verteidigung angriffsweise geführt werden müsse — trotz oder wenn man will gerade wegen uneinnehmbaren Stellungen. Es ist dieses ein militärisch feststehender Grundsatz. Darlegung, warum es so ist, würde zu weit führen. Wenn der Feldpater einmal Zeit hat, empfehlen wir ihm den „Gebirgskrieg“ von Feldzeugmeister Kuhn zu lesen, nachher wird er als patriotischer Mann sich gewiss mit einer Marschübung, wie sie am 1. November vorgenommen wurde, versöhnen können.

— (Die Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich) hält ihre Generalversammlung Sonntag 26. November, vormittags 11 Uhr im Hôtel National in Zürich ab. Nach den Vereinsgeschäften wird Infanteriehauptmann J. Meier einen Vortrag halten über die Rolle der modernen Artillerie in Verbindung mit den andern Waffen. Oberstlieutenant Schnider referiert über die Frage der Übernahme der ganzen Verpflegung durch den Bund.

## Ausland.

**Österreich.** († Alexander von Battenberg). der frühere Fürst von Bulgarien, der Sieger von Sliwnicza und Pirot, ist in Graz gestorben. Derselbe wurde 1857

als zweiter Sohn des Prinzen Alexander von Hessen aus dessen morganatischer Ehe mit der Gräfin Hauke geboren. Er trat jung in preussischen Militärdienst. 1879 wurde er von der bulgarischen Nationalversammlung zum ersten Fürsten von Bulgarien gewählt. Als 1885 eine serbische Armee in Bulgarien einfiel, wurde sie von Alexander in mehreren Treffen geschlagen. Der österreichische Gesandte, Graf Khevenhüller, verhinderte durch energisches Eintreten eine gänzliche Niederwerfung Serbiens. 1886 wurde Fürst Alexander infolge einer Militärverschwörung gestürzt und gefangen nach Russland geführt. Hier freigegeben, kehrte er nach Sofia zurück und legte die Herrschaft nieder. Unter dem Namen eines Grafen Hartenau trat er 1890 als Oberst und Regimentskommandant in österreichischen Militärdienst und wurde später Brigadier. Nach Rücktritt von der Regierung hat Graf Hartenau eine Sängerin Namens Johanna Loisinger geheiratet. Bei der Abreise Alexanders von Berlin nach Tirnowa sagte Bismarck zu ihm: „Die Krone Bulgariens werde ihm einmal eine schöne Erinnerung sein.“ — Die Worte sind in Erfüllung gegangen — aber Bismarck glaubte damals nicht, dass auch ihm das Reichsministerium eines Tages eine schöne Erinnerung sein werde.

**Russland.** (Verstärkung der Reserve-Infanterie.) Der „Russische Invalide“ veröffentlicht einen kaiserlichen Ukas, mit welchem die Bildung von fünfzehn neuen Infanterie-Reserve-Brigaden (13 Armee- und 2 kaukasischen) angeordnet wird. Zu diesem Behufe werden von den bestehenden 71 Reserve-Bataillonen 60 in Regimenter zu 2 Bataillonen formiert. Dieses bedeutet eine Verstärkung der russischen Reserve-Infanterie um sechzig Bataillone. Die Stäbe dieser neuen Brigaden erhalten die fortlaufenden Nummern von 49 bis inklusive 61, resp. die Benennung 3. und 4. kaukasische Reserve-Brigade, und es haben dieselben den für die Infanterie-Truppen-Divisionen normierten Stand anzunehmen. Diese Anordnung wie auch die Ordre de bataille dieser Brigaden zeigen, dass diese nur den Namen „Brigaden“ führen, in der That aber „Truppen-Divisionen“ sind. Von nun an wird somit das europäische Russland 61 Armee-Infanterie-Divisionen und der Kaukasus deren 4 besitzen. Im Ganzen werden 65 Infanterie-Truppen-Divisionen vorhanden sein, die allein zur Dotierung von 23 Armeekorps hinreichen. Diese Verstärkung der russischen Reservetruppen bedeutet einen erheblichen Fortschritt in der Bereitstellung der russischen Feldarmee. Ausserdem werden auch alle noch derzeit im Kaukasus befindlichen, aus dem europäischen Russland stammenden Heereskörper disponibel, so dass durch ihre Heranziehung an die russische Westgrenze die Aufstellung neuer Armeekorpsverbände ermöglicht wird.

## Lieferungsausschreibung.

Die Lieferung der  
**Militär-Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände  
pro 1894**

wird hiedurch zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Alle Gegenstände müssen genau den bezüglichen eidg. Vorschriften entsprechen, und ist eidg. Kontrolle, welche auf Kosten des Lieferanten angeordnet wird, Lieferungsbedingung.

Neue Lieferanten haben sich durch selbstverfertigte Muster, welche von der Abtheilung „Bekleidungswesen“ des eidg. Oberkriegskommissariates abgestempelt sind, über ihre Leistungsfähigkeit auszuweisen.

Offerten sind schriftlich und verschlossen mit der Aufschrift „Militärlieferung“ bis und mit dem 5. Dezember nächsthin an das Kantonskriegskommissariat Uri zu richten.

**Alt Dorf, 22. November 1893.**

**Militärdirection Uri.**